



Verfassungs- viertelstunde

Rahmenkonzept

Stand: Juni 2024





Rahmenkonzept

Stand: 06.06.2024

Inhalt

1. Grundlage der Verfassungsviertelstunde	3
2. Start der Verfassungsviertelstunde im Schuljahr 2024/2025.....	5
3. Rahmenvorgaben für die organisatorische Umsetzung	6
4. Inhaltliche und methodische Gestaltungsmöglichkeiten.....	10
5. Prinzipien der Politischen Bildung und die Rolle der Lehrkraft.....	12
6. Unterstützungsangebote für Lehrkräfte.....	14
7. Materialhinweise (Auswahl)	16

1. Grundlage der Verfassungsviertelstunde

Das am **23. Mai 1949** verkündete **Grundgesetz** hat sich in den vergangenen 75 Jahren als stabiles Fundament für ein Leben in Frieden, Freiheit und Wohlstand zunächst in der Bundesrepublik Deutschland, seit der Deutschen Einheit im wiedervereinigten Deutschland erwiesen. Auf gleiche Weise ist die **Bayerische Verfassung**, die am **1. Dezember 1946** durch einen Volksentscheid von den Bürgerinnen und Bürgern in Bayern angenommen wurde und am 8. Dezember 1946 in Kraft getreten ist, die bewährte Grundlage unseres Zusammenlebens im Freistaat.

Demokratische Verfassungen können ihre Potentiale jedoch nur dann voll entfalten, wenn die Menschen sich für die Demokratie einsetzen und die Verfassungswerte aktiv unterstützen. Es ist deshalb von großer Bedeutung, die Vorzüge unserer demokratischen Verfasstheit zu vermitteln und dafür zu sensibilisieren, dass Demokratie und Grundrechte keine Selbstverständlichkeit sind. Zur weiteren Stärkung der bayerischen Schulen als Orte der Demokratieerziehung wird daher künftig das Format der **Verfassungsviertelstunde** eingeführt.

Die **Bayerische Verfassung** ([Art. 131 BV](#)) und das **Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen** ([Art. 1 BayEUG](#)) geben als oberstes Bildungsziel u. a. vor, die Schülerinnen und Schüler „im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen“ und bei ihrer Entwicklung zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern zu unterstützen. Zu den zentralen Aufgaben der Politischen Bildung in der Schule gehört es, die Grundlagen der demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung einschließlich ihres im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und in der Bayerischen Verfassung gründenden Wertekonsenses systematisch zu vermitteln und zu Demokratiefähigkeit zu erziehen. Entsprechend dazu sieht die **Bayerische Lehrerdienstordnung** ([LDO § 2 Abs. 2](#)) vor, dass jede Lehrkraft „die verfassungsrechtlichen Grundwerte glaubhaft vermitteln [muss].“

Das **Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen** ([Kultusministerielle Bekanntmachung vom 16. August 2017](#)) gibt allen Schulen und Lehrkräften in Bayern den verbindlichen Rahmen für die schulische Umsetzung politischer

Bildungsarbeit vor. Es verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz, der vielfältige Zugänge ermöglicht. Politische Bildung ist

- als **fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel** grundlegend für den Unterricht in allen Fächern,
- als **selbständiger Unterrichtsgegenstand** fest in den Fachlehrplänen der Leitfächer der Politischen Bildung verankert und
- im Rahmen einer **demokratischen Schulkultur** in den **Einrichtungen zur Mitgestaltung** des schulischen Lebens und in der **Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern** wirksam.

Im Sinne des Gesamtkonzepts ergänzt die Verfassungsviertelstunde die bereits bestehenden Maßnahmen des fächer- und schulartübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziels der Politischen Bildung um ein neues Element, das sich den **zentralen Verfassungswerten** des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung widmet, dabei insbesondere den **Grundrechten in den Artikeln 1 bis 19 des Grundgesetzes**, sowie der im Grundgesetz verankerten **freiheitlich-demokratischen Grundordnung**. Hierzu zählen neben der Achtung von Grund- und Menschenrechten etwa auch die Prinzipien der Volkssouveränität, der Gewaltenteilung, der Verantwortlichkeit und Gesetzesbindung der Exekutive sowie die Unabhängigkeit der Gerichte.

Ziel der Verfassungsviertelstunde ist es, bei den Schülerinnen und Schülern das Bewusstsein für die fundamentale **Bedeutung der Verfassungswerte für das Leben des Einzelnen, das gesellschaftliche Zusammenleben und die Legitimität der staatlichen Ordnung** zu wecken und zu stärken. Der regelmäßige und demokratischen Gesprächsregeln folgende Austausch darüber, was die Verfassungswerte für das Hier und Heute der Schülerinnen und Schüler bedeuten, fördert zugleich **demokratische Grundhaltungen** wie etwa die Fähigkeit zu Perspektivwechsel und Toleranz. Die Verfassungsviertelstunde soll anhand aktueller und lebensnaher Beispiele immer wieder Gesprächsanlässe dazu bieten, was uns als Gesellschaft zusammenhält und wie Konsensfindung in einer Demokratie funktioniert – und sie soll **Freiräume** schaffen für Fragen und Anliegen der Schülerinnen und Schüler.

Die Verfassungsviertelstunde verstetigt somit im Sinne des Gesamtkonzepts die politische Bildungsarbeit als **gemeinsamen Auftrag aller Fächer und Schularten** und trägt zu einer **lebendigen Verfassungskultur** bei.

2. Start der Verfassungsviertelstunde im Schuljahr 2024/2025

Die Verfassungsviertelstunde wird zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 verpflichtend an allen öffentlichen Grundschulen, Mittelschulen, Förderschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen, Gymnasien, Fach- und Berufsoberschulen (FOSBOS), allen weiteren öffentlichen beruflichen Schularten sowie an öffentlichen Schulen besonderer Art nach Art. 122 Abs. 1 BayEUG eingeführt. An Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs sowie den bundesrechtlich geregelten Berufsfachschulen des Gesundheitswesens ist die Einführung auf freiwilliger Basis möglich.

Die Verfassungsviertelstunde startet **verpflichtend** zunächst **in ausgewählten Jahrgangsstufen**:

Grundschule Grundschulstufe der Förderschulen	Jgst. 2 und 4 (im Falle jahrgangsstufengemischter Klassen auch in den entsprechenden Kombinationsformen)
Mittelschule Mittelschulstufe der Förderschulen	Jgst. 6 und 8
Realschule	Jgst. 6 und 8
Wirtschaftsschule	Jgst. 6 und 8 (vierstufige WS) Jgst. 8 (dreistufige WS) Jgst. 10 (zweistufige WS)
Gymnasium	Jgst. 6, 8 und 11
Fachoberschule	Vorklasse und Jgst. 11
Berufsoberschule	Vorklasse
weitere berufliche Schulen	alle Jgst. in der Sekundarstufe II, keine Abschlussjahrgangsstufen

Schulen besonderer Art nach Art. 122 Abs. 1 BayEUG	Jgst. 6 und 8
---	---------------

Bereits im Schuljahr 2024/2025 können die Schulen weitere Jahrgangsstufen auf freiwilliger Basis einbeziehen.

Nach einer **Auswertung erster Erfahrungen** wird die Verfassungsviertelstunde **zum Schuljahr 2025/2026 entsprechend ausgeweitet**. Durch die gestaffelte Einführung der Verfassungsviertelstunde soll die Möglichkeit geschaffen werden, im Startschuljahr 2024/2025 in einigen Jahrgangsstufen Organisationsformate zu erproben, Gestaltungsspielräume vor Ort auszuloten und die gesamte Schulfamilie in die Entwicklung einzubeziehen.

Die **Ziele** und **Inhalte** der Verfassungsviertelstunde sind – unter Wahrung der Privatschulfreiheit – auch **an den staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen in geeigneter Weise** umzusetzen.

3. Rahmenvorgaben für die organisatorische Umsetzung

Die organisatorische Umsetzung der Verfassungsviertelstunde liegt grundsätzlich in der Verantwortung der einzelnen Schule. Die hier dargelegten Rahmenvorgaben sollen **Sichtbarkeit** und **Regelmäßigkeit** der Verfassungsviertelstunde garantieren, aber ausreichend **Flexibilität** für schulartspezifische und individuelle Gegebenheiten vor Ort gewährleisten. Zu berücksichtigen sind neben dem Alter der Schülerinnen und Schüler z. B. schulartspezifische Besonderheiten (wie bspw. Klassenlehrer- oder Fachlehrerprinzip) sowie ggf. besondere Organisationsstrukturen vor Ort. Ziel dieses Rahmens ist es, größtmögliche pädagogische Freiheit bei der Ausgestaltung der Verfassungsviertelstunde zu ermöglichen.

Folgende Eckpunkte gelten verpflichtend für alle öffentlichen Schulen:

- Die Verfassungsviertelstunde findet **innerhalb der regulären Unterrichtszeit** statt – eine Ausweitung der Stundentafel oder eine Verortung außerhalb der

Unterrichtszeit ist nicht vorgesehen. Damit ist auch die Voraussetzung geschaffen, die Verfassungsviertelstunde mit Unterrichtsinhalten zu verknüpfen.

- Ein **Wesensmerkmal** der Verfassungsviertelstunde ist ihre **Regelmäßigkeit** im Sinne eines **wöchentlichen Formats** im Umfang von 15 Minuten. Wenn es von der Sache her erforderlich ist, ist es ausnahmsweise auch möglich, zwei 15-minütige Einheiten zu einer 30-minütigen Einheit oder drei Einheiten zu einer 45-minütigen Einheit zu bündeln und so die Möglichkeit für die **ausführlichere Behandlung** eines Themengebiets zu schaffen. Die Durchführung größerer Projekte im Rahmen des demokratischen Schullebens (z. B. Projekttag, Exkursion) ist selbstverständlich weiterhin gewünscht und möglich, kann jedoch den wöchentlichen oder maximal dreiwöchigen (bei Bündelung zu einer ganzen Unterrichtsstunde) Turnus der Verfassungsviertelstunde nicht ersetzen.
- An **beruflichen Schulen** findet bei Vollzeit- bzw. Blockbeschulung eine Verfassungsviertelstunde pro voller Schulwoche statt, bei durch Praxisphasen reduzierten Schulphasen wird die Verfassungsviertelstunde entsprechend anteilig durchgeführt.
- In der Regel wird die Verfassungsviertelstunde im **Klassenverband** durchgeführt. Ausnahmen sind bei jahrgangs- bzw. klassenübergreifendem Unterricht, im Rahmen von Peer-to-Peer-Ansätzen oder bei Veranstaltungen der Schulgemeinschaft (z. B. Schulversammlung/Assembly) möglich.
- Im Sinne des fächerübergreifenden Ansatzes und des gesamtgesellschaftlichen Auftrags der Politischen Bildung ist die Verfassungsviertelstunde in das **gesamte Fächerspektrum** der einzelnen Schularten eingebettet und somit **Aufgabe aller Lehrkräfte**. Die Verortung der Verfassungsviertelstunde lediglich in einzelnen Fächern ist daher nicht möglich. Zudem ist die einseitige Inanspruchnahme der Unterrichtszeit einzelner Fächer zu vermeiden. Auf personelle Besonderheiten vor Ort kann bei der Umsetzung der Verfassungsviertelstunde Rücksicht genommen werden.
- Die Durchführung der Verfassungsviertelstunde bedarf einer entsprechenden **Koordination zu Beginn des Schuljahres**:
 - Umsetzung an Schularten mit **Klassenlehrerprinzip** (z. B. Grundschule, Mittelschule, Förderschulen): Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer

koordiniert und gestaltet die Verfassungsviertelstunden in Zusammenarbeit mit den weiteren in der Klasse eingesetzten Lehrkräften. Sie bzw. er dokumentiert die Themen der durchgeführten Verfassungsviertelstunden in geeigneter Weise.

- Umsetzung an Schularten mit **Fachlehrerprinzip** (z. B. Realschule, Wirtschaftsschule, Gymnasium): Die Koordination der Verfassungsviertelstunden obliegt – sofern nicht eine andere verantwortliche Person oder Personengruppe benannt wird – der Klassenleitung, die zu Beginn des Schuljahres in Absprache mit dem Klassenteam die durchzuführenden Verfassungsviertelstunden so aufteilt, dass möglichst alle Fächer entsprechend ihrer Stundenzahl berücksichtigt werden.
- Neben der Regelmäßigkeit ist die **Sichtbarkeit** der Verfassungsviertelstunde ein wesentliches Element für deren Wirksamkeit und gelungene Implementierung. Innerhalb der Klasse soll Klarheit darüber herrschen, wann die Verfassungsviertelstunde in welchem Fach jeweils stattfindet. Dies kann z. B. durch einen schriftlich fixierten Plan erreicht werden, der Transparenz für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte schafft.
- Um inhaltliche Doppelungen zu vermeiden, Verknüpfungen herzustellen und zur Selbstvergewisserung der Lerngruppe über bereits besprochene Themen beizutragen, ist es notwendig, das Thema jeder Verfassungsviertelstunde auf pragmatische Weise zu **dokumentieren**. Dies kann auf analoge (z. B. durch ein Poster im Klassenzimmer) oder digitale Weise (z. B. digitale Pinnwand) erfolgen.
- Hinsichtlich der Gestaltung der Verfassungsviertelstunde vor Ort sollen im Sinne eines demokratischen Miteinanders möglichst viele Gremien einbezogen werden. Insbesondere das jeweilige **Schulforum** und **die SMV** sind in die Umsetzung einzubinden. Die Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern an der Verfassungsviertelstunde ist ausdrücklich erwünscht. Darüber hinaus ist es notwendig, die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler über die mit der Verfassungsviertelstunde verbundenen Zielsetzungen und über die Umsetzung vor Ort zu informieren.

- Im Rahmen der Verfassungsviertelstunde finden weder **Leistungserhebungen noch -bewertungen** statt. Das besondere Engagement einzelner Schülerinnen und Schüler kann jedoch positiv in Form einer Bemerkung im Zeugnis gewürdigt werden.



Die nachfolgenden Möglichkeiten stellen **Umsetzungsvorschläge** dar. Für eine bestmögliche schulorganisatorische Einbindung der Verfassungsviertelstunde ist es unabdingbar, individuelle Gegebenheiten vor Ort und Besonderheiten der einzelnen Schularten zu berücksichtigen.

- **Klassenlehrerprinzip:** Die Klassenleitung führt wöchentlich eine Verfassungsviertelstunde im Klassenverband durch. In Absprache mit einzelnen Fachlehrkräften können auch von diesen Verfassungsviertelstunden übernommen werden. Dies bietet sich vor allem bei fachlichen Überschneidungen an (z. B. Durchführung einer Verfassungsviertelstunde zum Thema „Umweltschutz – eine Aufgabe mit Verfassungsrang“ im Rahmen des Unterrichts im Fach Ernährung und Soziales in Jahrgangsstufe 8 der Mittelschule, Lernbereich 3).
- **Rotationsprinzip:** Die durchzuführenden Verfassungsviertelstunden werden zu Beginn des Schuljahres anteilig auf alle Fächer entsprechend ihrer Wochenstundenzahl aufgeteilt. Beispielsweise können in einer Jahrgangsstufe 6 am Gymnasium bei 38 Unterrichtswochen in den zwei-/dreistündigen Fächern jeweils drei, in den vierstündigen Fächern jeweils fünf Verfassungsviertelstunden durchgeführt werden.
- **Nutzung vorhandener Zeitfenster:** Schulen, die bereits tägliche bzw. wöchentliche Zeitfenster für gemeinsame Aktivitäten in der Klasse vorsehen (bspw. Freiarbeitszeiten, „Zeit für uns“, Klassenleiterstunden o. Ä.), können diese für die Umsetzung der Verfassungsviertelstunde nutzen. Auch Vertretungsstunden können vereinzelt genutzt werden, sofern eine regelmäßige Durchführung der Verfassungsviertelstunde sichergestellt ist. Eine ausschließliche Verortung der Verfassungsviertelstunde im Rahmen des Vertretungs-

konzepts ist hingegen nicht vorgesehen und würde dem Stellenwert der Verfassungsviertelstunde nicht gerecht.

- **Schaffung von Zeitfenstern:** Für den Fall, dass z. B. in allen Jahrgangsstufen eine Verfassungsviertelstunde durchgeführt wird, kann unter Anwendung von [Modus-Maßnahme Nr. 9 der Anlage 1 zu § 3 BaySchO](#) jede Unterrichtsstunde um einige Minuten gekürzt werden. Dadurch entsteht ein entsprechendes Zeitfenster, das für die Verfassungsviertelstunde genutzt werden kann.

4. Inhaltliche und methodische Gestaltungsmöglichkeiten

Die Verfassungsviertelstunde setzt auf ein **lebendiges, offenes Konzept** mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten für Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler. Der **Verzicht auf einen fest vorgegebenen Lehrplan** soll Freiräume bieten, um auch aktuelle Themen sowie Interessen der Schülerinnen und Schüler aufzugreifen. Die Verfassungsviertelstunde schafft damit zugleich einen wertvollen **Erfahrungsraum**, in dem sich Schülerinnen und Schüler wahrgenommen fühlen sollen und ihren Anliegen Gehör geschenkt wird. Eine Anbindung an die jeweilige **Lebenswelt** sowie eine **altersangemessene Gestaltung** ist für die Motivation der Schülerinnen und Schüler zentral. Während in der Grundschule stärker Aspekte der Wertebildung und der Demokratie im Nahraum und schulischen Miteinander eine Rolle spielen werden, können bei älteren Schülerinnen und Schülern zunehmend auch komplexere Themen aufgegriffen werden.

Neben Bezügen zum Grundgesetz, zur Bayerischen Verfassung sowie zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sollen **aktuelle**, gesellschaftlich und/oder politisch bedeutsame **Ereignisse** im Vordergrund stehen. Diese können eigenständig behandelt oder – wo immer möglich – **mit Themen der Fachlehrpläne verknüpft** werden. Letzteres bietet Fachlehrkräften die Möglichkeit, aus ihrer eigenen Expertise heraus und im Einklang mit fachspezifischen Methoden, Kompetenzerwartungen und Inhalten zu agieren. Vertraut ist den Lehrkräften dieses Unterrichtsprinzip von der **Umsetzung des schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungsziels der**

Politischen Bildung, indem fachspezifische Potentiale genutzt und Schnittflächen des eigenen Faches mit der Demokratiebildung im Unterricht abgebildet werden. Entsprechende gesellschaftspolitische, rechtliche, kulturelle, ethische, ökonomische, ökologische etc. Bezüge sind in den Kompetenzerwartungen aller Fachlehrpläne des LehrplanPLUS an allen Schularten enthalten.

Im Sinne des Aktualitätsprinzips greifen die Verfassungsviertelstunden motivierende Beispiele mit Bezug zur Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler auf. **Lebensweltbezüge** für die Schülerinnen und Schüler entstehen insbesondere dann, wenn die Auswirkungen politischer Entscheidungen auf unterschiedlichen Ebenen für die Schülerinnen und Schüler sichtbar gemacht werden und sie Optionen für ihr eigenes Handeln entwickeln können.

Themeninitiativen aus den Reihen der Schülerinnen und Schüler sind ausdrücklich erwünscht, ebenso wie deren Beteiligung an der Planung und Gestaltung der Verfassungsviertelstunde.

Ziel Politischer Bildung ist eine **Stärkung der Urteils-, Partizipations- und Werte-kompetenz**, weshalb die Verfassungsviertelstunde auf eine **reflektierte Auseinandersetzung mit Verfassungswerten** sowie politischen bzw. gesellschaftlichen Themen abzielt. Dies kann auch auf künstlerisch-spielerische Weise geschehen.



Folgende Beispiele sollen exemplarisch aufzeigen, wie die **Themensetzung** einer Verfassungsviertelstunde gestaltet werden kann:



Ausgehend von einem aktuellen Thema oder lokalem Ereignis wird ein Verfassungsbezug hergestellt.

Anlässlich eines Nachrichtenbeitrags zum Weltfrauentag am 8. März setzen sich die Schülerinnen und Schüler mit der Gleichberechtigung von Männern und Frauen auseinander (Art. 3 Abs. 2 GG).



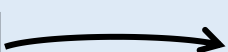
Ausgehend von einem Verfassungsartikel wird ein Lebensweltbezug hergestellt.

Art. 121 BV (Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern) dient als Impuls, um mit den Schülerinnen und Schülern über die Möglichkeiten ehrenamtlichen Engagements zu sprechen.



Ausgehend von einem Lehrplaninhalt bzw. einer Kompetenzerwartung wird ein Verfassungsbezug hergestellt.

Im Fach Sport der Jgst. 8 (vgl. Lernbereich 2) an einer Realschule vergleichen die Schülerinnen und Schüler vor dem Hintergrund von Art. 97 Abs. 1 GG (Unabhängigkeit der Richter) die Rolle eines Schiedsrichters beim Volleyball mit der eines Richters an einem Amtsgericht.



Die Auseinandersetzung mit einem Verfassungswert findet auf spielerische und/oder kreative Art und Weise statt.

Die Schülerinnen und Schüler setzen Verfassungsinhalte mit der Methode des Szenischen Lesens um, gestalten einen kurzen Videoclip, spielen ein Quiz etc.

5. Prinzipien der Politischen Bildung und die Rolle der Lehrkraft

Die Umsetzung der Verfassungsviertelstunde verbindet sich auf Seiten der Lehrkräfte mit besonderen Anforderungen im Hinblick auf didaktische, methodische und pädagogische Gesichtspunkte sowie die eigene Rolle in Unterricht und Schulleben. Dabei sind folgende Leitprinzipien entscheidend:

Prinzipien des Beutelsbacher Konsenses als zentraler Maßstab für politisch bildenden Unterricht:

- **Kontroversitätsprinzip:** Die Lehrkräfte stellen sicher, dass alles, was in Wissenschaft, Gesellschaft und Politik kontrovers diskutiert wird, sich auch im Unterricht kontrovers abbildet. Dabei wird jedoch nicht erwartet, jede öffentliche bzw. wissenschaftliche Kontroverse immer in ihrer ganzen Bandbreite abzubilden; gerade im Rahmen einer Verfassungsviertelstunde genügt es, markante Positionen aufzuzeigen, um den Lernenden die Möglichkeit zu geben, sich auf dieser Basis ein eigenes reflektiertes Urteil zu bilden und dieses zu äußern.

Insbesondere sollten nicht – im Sinne einer falsch verstandenen Ausgeglichenheit – extremistische Positionen ausführlich und gewissermaßen gleichberechtigt neben die Positionen eines rationalen demokratischen Diskurses gestellt werden.

- **Überwältigungsverbot:** Bei der Urteilsbildung der Schülerinnen und Schüler ist es nicht zulässig, diese im Sinne erwünschter Meinungen zu beeinflussen. Innerhalb des Rahmens der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gilt es, keinen Adaptiondruck auf die Lernenden auszuüben. Daraus folgt jedoch nicht, dass Lehrkräfte keine eigene Meinung äußern dürfen. Diese muss aber als solche klar erkennbar und in ein Spektrum kontroverser Meinungen gestellt werden. Vorrangiges Ziel bleibt die eigenständige Urteilsbildung der Lernenden und die Möglichkeit zur Sichtbarmachung innerhalb der Klasse. Dies verlangt von allen Beteiligten die Akzeptanz von Positionen, die nicht den eigenen Haltungen oder der gesellschaftlichen Mehrheitsmeinung entsprechen.
- **Schülerorientierung:** Die Schülerinnen und Schüler sollen auf altersgerechte Weise dazu befähigt werden, politische Konstellationen und ihre eigenen Interessenlagen zu analysieren sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene politische Lage zu beeinflussen. Ziel ist es, demokratische Aushandlungs- und Interventionsprozesse nicht nur im Unterricht zu ermöglichen, sondern diese in der Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler – innerhalb und außerhalb der Schule – erlebbar zu machen und zu erproben (Handlungsorientierung).

Aktualitätsprinzip: Im Zentrum der Verfassungsviertelstunde steht neben der Schülerorientierung insbesondere die multiperspektivische Auseinandersetzung mit realen und aktuellen politischen Fragestellungen und Anlässen, die einen Bezug zur Lebenswelt, zu den Interessen sowie den Erfahrungen der Schülerinnen und Schülern ermöglichen.

Neutralitätspflicht der Lehrkräfte: Unabhängig von persönlichen politischen Überzeugungen sind Lehrkräfte an die rechtlichen Vorgaben zur politischen Neutralität im Unterricht gebunden. Jede Form der politischen Werbung ist an bayerischen öffentlichen Schulen verboten (vgl. [Art. 84 BayEUG](#)). Lehrkräfte sind verpflichtet, sich

parteilich neutral zu verhalten, zugleich aber auch dazu angehalten, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen und für ihren Erhalt einzutreten (vgl. [Art. 96 BV, § 33 Abs.1 BeamStG bzw. § 3 Abs. 1 Satz 2 TV-L](#)). Das beinhaltet ausdrücklich eine kritische Positionierung zu extremistischen Positionen jedweder Art. Zum Erziehungsauftrag an allen bayerischen Schulen gehört es, die Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler zum Einsatz für den freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie zu seiner Verteidigung nach innen und außen zu fördern (vgl. [Art. 2 Abs. 1 BayEUG](#)).

Kontroversität und Neutralität bedeuten daher nicht, dass Politische Bildung im „luftleeren Raum“ stattfindet und alle Meinungen in gleicher Weise zu akzeptieren sind, sondern sie ist eingerahmt durch die freiheitlich-demokratische Grundordnung und basiert auf dem sehr klaren Wertefundament des Grundgesetzes. Das Spektrum der Kontroversität muss entsprechend klar definiert und von menschenabwertenden und demokratiefeindlichen Positionen abgegrenzt werden. Wenn Standpunkte geäußert werden, die nicht mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vereinbar sind, dürfen Lehrkräfte diese keinesfalls unkommentiert stehen lassen, sondern müssen klar Position beziehen. Näheres zu didaktischen Prinzipien der Politischen Bildung und der Rolle der Lehrkraft wird im [„Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“](#) erläutert.

6. Unterstützungsangebote für Lehrkräfte

Die Lehrkräfte werden bei der Gestaltung der Verfassungsviertelstunde mit einem breiten Angebot an konkreten Umsetzungsvorschlägen, Materialien und Fortbildungsangeboten unterstützt.

Geeignetes Material zur Umsetzung wird derzeit und auch in den kommenden Schuljahren sukzessive erarbeitet, gesammelt und **ab Beginn des Schuljahres 2024/2025** in einem **eigenen Bereich** auf dem **ISB-Portal für Politische Bildung** (www.politischebildung.schule.bayern.de) zur Verfügung gestellt:

Hierzu zählen insbesondere

- die Darstellung geeigneter **Inhalte und Themenbereiche** für die Verfassungsviertelstunde in enger Anbindung an Bayerische Verfassung und Grundgesetz,
- die Vorstellung geeigneter (auch schulartspezifischer) **Methoden und Materialien** (z. B. in der Grundschule die Arbeit mit dem „Wertereisekoffer“),
- die **Identifizierung von Lernbereichen** in den Fachlehrplänen, an die sich die Verfassungsviertelstunde gut anbinden lässt,
- **exemplarische Umsetzungsbeispiele** und **Impulse** für einzelne Altersstufen,
- **Möglichkeiten zur Dokumentation** der Verfassungsviertelstunde sowie
- **Anregungen vielfältiger Partnerinnen und Partner** aus dem Bereich der Demokratie- und Werteerziehung.

Schwerpunkte des begleitenden **zentralen Fortbildungsangebots** durch die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) bilden folgende Aspekte:

- Überblick über **wesentliche Aspekte von Grundgesetz** und **Bayerischer Verfassung**, deren Wirkung für das demokratische Zusammenleben und ihre künftigen Herausforderungen
- **Rollenverständnis der Lehrkräfte als Vermittler Politischer Bildung**
- Politische Bildung als **fächerübergreifendes Bildungs- und Erziehungsziel** in unterschiedlichen Fachbereichen sowie
- **„Märkte der Möglichkeiten“** zur Umsetzung der Verfassungsviertelstunde mit praxisnahen Umsetzungsvorschlägen

Es bietet sich zudem an, die vielfältige **Expertise vor Ort** im Bereich der Demokratieerziehung (z. B. in den Fachschaften der Leitfächer der Politischen Bildung, in einschlägigen AGs, von Eltern, externen Partnerinnen und Partnern etc.) in **schulinterne Fortbildungen** einfließen zu lassen und so die Gestaltung der Verfassungsviertelstunde vor Ort auch als Chance zur **Weiterentwicklung einer demokratischen Schulkultur** zu nutzen.

7. Materialhinweise (Auswahl)



Die nachfolgende Auflistung stellt eine exemplarische Auswahl bereits vorhandener, digital und kostenfrei verfügbarer Materialien dar, die erste Anknüpfungspunkte und Ideen für die Umsetzung der Verfassungsviertelstunde im Unterricht bieten. **Eine umfassendere Material- und Linksammlung zur Verfassungsviertelstunde wird zu Schuljahresbeginn auf dem [ISB-Portal zur Politischen Bildung](#) zur Verfügung gestellt.** Bereits jetzt finden Sie dort unter dem TOP-Thema „75 Jahre Grundgesetz“ vielfältige Informationen rund um die Verfassung.

- Digitale, im Volltext recherchierbare und den gezielten Zugriff auf einzelne Verfassungsartikel ermöglichende Versionen des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung stehen bereit unter:
https://www.blz.bayern.de/data/pdf/grundgesetz_web-1206-0948-24.pdf
<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVerf>
- Zwei Themenhefte der Zeitschrift „Einsichten + Perspektiven“ der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit bieten Hintergrundinformationen zu den 75-jährigen Jubiläen des Verfassungskonvents Herrenchiemsee und des Grundgesetzes:
https://www.blz.bayern.de/themenheft-herrenchiemsee_p_462.html
https://www.blz.bayern.de/themenheft-75-jahre-grundgesetz_p_492.html
- Das Angebot zum Verfassungskonvent Herrenchiemsee wird ergänzt durch interaktive Materialien auf der Webseite:
<https://www.blz.bayern.de/herrenchiemsee-museum.html>.
- Die Webseite <https://www.blz.bayern.de/75-jahre-bayerische-verfassung.html> bietet kurze, inspirierende Videostatements zur Bayerischen Verfassung.
- Die Bundeszentrale für politische Bildung bietet vielfältige Materialien zum Grundgesetz. Dazu gehören z. B. ein Themenheft der Zeitschrift „Aus Politik und
Zeitgeschichte“

(<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/inguterverfassung-2024/>) oder eine App mit Einleitungen zu den 14 Abschnitten des Grundgesetzes, Hintergrundinformationen und einem Grundgesetz-Quiz (<https://www.bpb.de/shop/multimedia/mobil/157479/app-grundgesetz/>).

- Die Webseite <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/75-jahre-grundgesetz> stellt anlässlich des Verfassungsjubiläums den Weg zum Grundgesetz sowie die zentralen Grund- und Menschenrechte unserer Verfassung vor.
- Die Sonderausgabe der Zeitschrift „Politik & Unterricht“ (herausgegeben von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg) nutzt die Potenziale der Karikaturenanalyse, um das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die darin verankerten Grundrechte zu thematisieren. Die Karikaturen erlauben es, den Kern oder zumindest einen wesentlichen Aspekt des jeweiligen Artikels anhand eines politischen Themas zu erarbeiten und zu vertiefen. (<https://www.lpb-bw.de/publikation-anzeige/pu-aktuell-21-die-wuerde-des-menschen-ist-unantastbar-3682>)
- Die Grundrechtefibelf der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg stellt die Bedeutung von Grundrechten für Kinder in der Grundschule altersgerecht dar. (<https://www.grundrechte-fibel.de>)